

Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG¹) auf Bestehen oder Nichtbestehen der UVP Pflicht

Ausbau des Radweges an der K 421 bei Oberhütte zwischen Badenhausen und Katzenstein im Landkreis Göttingen

Gemäß § 38 Abs. 5 S. 5 Niedersächsischem Straßengesetz (NStrG²) i.V.m. § 5 Abs. 1 UVPG hat der Landkreis Göttingen als zuständige Planfeststellungsbehörde geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Bei der Baumaßnahme handelt es sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 5 der Anlage 1 NUVPG³ aufgeführt und mit einem „A“ gekennzeichnet ist, so dass gemäß § 7 UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist.

Auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen und unter Beachtung der Anlage 3 des UVPG wurde die Vorprüfung durchgeführt.

Der Landkreis Göttingen, Team Radverkehr, plant den vorhandenen Geh-/ Radweg (in der Folge nur Radweg genannt) außerorts zwischen Badenhausen (Gemeinde Bad Grund) und Katzenstein (Stadtteil der Stadt Osterode am Harz) auf der Westseite der Kreisstraße 421 bedarfs- und regelgerecht auszubauen.

Im Masterplan Zukunftsfähiger Radverkehr des Landkreises Göttingen ist der auszubauende Radwegeabschnitt als wichtige regionale Route enthalten. Diese hat eine regionale und überregionale Verbindungsfunktion. So ist der auszubauende Abschnitt beispielsweise Teil der Harzrandroute, eine alltagstaugliche Radpendleroute von Bad Lauterberg bis Bad Grund. Insgesamt belegen die Verkehrszahlen mit einem durchschnittlich täglichen Verkehr von etwa 250 Radfahrenden die Netzbedeutung des Ausbauabschnittes.

Der Radweg soll auf einer Strecke von etwa 600 m in einer Breite von 2,50 m ausgebaut werden.

Schutzgut Mensch:

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, ist nicht von relevanten Beeinträchtigungen auszugehen. Durch den regelkonformen Ausbau soll die Nutzung des Radweges durch Radfahrende und Fußgänger*innen verbessert und sicherer werden.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Schutzgebieten. Es findet ein geringfügiger Eingriff in Natur und Landschaft statt. Kompensationsmaßnahmen sind in Form von Ersatzpflanzungen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegt worden. Grundsätzlich sind bei den Bauarbeiten die nach DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie die nach RAS LP 4 „Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“ vorgesehenen Schutzmaßnahmen anzuwenden.

Hinsichtlich des Artenschutzes bestehen keine Bedenken.

Schutzgut Boden:

Da seitens der Umweltbehörde nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Baubereich neben Bodenablagerungen mit Beimengungen von Ziegelbruch, Gipsstein, Holz- und Pflanzenresten ggf. auch

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

² Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S.420).

³ Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 437), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578).

industrielle und hausmüllähnliche Abfälle abgelagert wurden, wird eine gutachterliche Begleitung während der Baudurchführung vorgesehen. Es wird ein entsprechend qualifizierter Ingenieur im Rahmen der Bauüberwachung eingesetzt.

Dem Verschlechterungsverbot wird entsprochen.

Schutzgut Klima und Luft:

Insgesamt sind keine planungsrelevanten Funktionen des Schutzgutes Klima und Luft betroffen.

Schutzgut Landschaft:

Landschaftsschutzgebiete werden von dem Bauvorhaben nicht berührt. Das Landschaftsbild wird unwesentlich verändert, da ein bereits bestehender Radweg lediglich ausgebaut wird.

Schutzgut Wasser:

Das Schutzgut Wasser wird nicht beeinträchtigt. Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Kultur- und Sachgüter sind von diesem Vorhaben nicht betroffen.

Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern:

Kumulative Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten konnten nicht festgestellt werden.

Ergebnis:

Aufgrund dieser überschlägigen Prüfung ergibt sich, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Entscheidung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist der Öffentlichkeit bekanntzumachen § 19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG.

Im Auftrage
gez. Neisen
Landkreis Göttingen
Planfeststellungsbehörde